

Städtebaulicher Vertrag

über die Erbringung vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des
Bebauungsplans Nr. 76 D – Im Dorf -

zwischen

der **Gemeinde Aldenhoven**

Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven

gesetzlich vertreten gemäß § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.
NRW S. 666) in der aktuell geltenden Fassung durch Herrn Bürgermeister Ralf
Claßen und

- nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt -

und

der **PRO-DIEN GmbH**,

Am Knurrhahn 13, 23683 Scharbeutz,

hier vertreten durch Karl-Heinz Just, handelnd auf Grund der ihm erteilten
notariellen Vollmacht des Notar`s Anton Volk in Lage/Lippe, Urkunden Rolle Nr.
557 vom 23.11.2018

- nachfolgend „**Vorhabenträger**“ genannt –

- „Gemeinde“ und „Vorhabenträger“ nachfolgend zusammen „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Die Gemeinde beabsichtigt, die Schaffung neuen Wohnbaulandes in der Ortslage
Dürboslar. Diesem Ziel dient der Bebauungsplan Nr. 76 D – im Dorf. Der räumliche
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 D ist der Planurkunde zu entnehmen
(**Anlage 1**).

Auf dieser planungsrechtlichen Grundlage beabsichtigt der Vorhabenträger die
Entwicklung von Wohnbebauung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des
Bebauungsplans Nr. 76 D. Hierzu werden zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes

gem. § 44 BNatSchG umfangreiche (vorgezogene) artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich (sog. CEF-Maßnahmen). Bezogen auf die Erbringung dieser Maßnahmen wird zwischen den Parteien Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Ausweislich der zum Bebauungsplan Nr. 76 D durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I/II (**Anlage 2**) ist nicht auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planung ein Nahrungshabitat des Steinkauzes verloren geht sowie eine Beeinträchtigung der Kreuzkröte gegeben sein könnte. Zur Vermeidung der Verwirklichung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG ist daher vor Durchführung jeglicher Baumaßnahmen im Plangebiet ein Ersatzhabitat für den Steinkauz herzustellen sowie zur Vermeidung der Zuwanderung der Kreuzkröte ein Amphibienzaun und Fangmatten zu montieren bzw. zu verlegen. Dieser Vertrag dient der Sicherung und Durchführung dieser Maßnahmen.
- (2) Gegenstand des Vertrages sind die Durchführung und Finanzierung der nach Art und Umfang in diesem Vertrag sowie seinen Anlagen bestimmten CEF-Maßnahmen in Bezug auf den Steinkauz und die Kreuzkröte.
- (3) Ein Anspruch auf Aufstellung des Bebauungsplans wird durch diesen Vertrag nicht begründet. § 1 Abs. 3 BauGB bleibt unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Ausgleichspflicht

- (1) Gemäß der als Anlage 2 beigefügten artenschutzrechtlichen Prüfung hat die CEF-Maßnahme für den Steinkauz auf einer Fläche von ca. 1,3 ha zu erfolgen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich hiermit gegenüber der Gemeinde, den vorbezeichneten Ausgleich auf einer Fläche von 1,3 ha gemäß den Vorgaben der Artenschutzprüfung sowie dieses Vertrages herzustellen, zu erhalten und zu pflegen.

Die Maßnahmen müssen vor Beginn jeglicher Bauarbeiten vollständig abgeschlossen sein. Der entsprechende Nachweis zur Durchführung der Maßnahmen ist mit Baubeginnsanzeige der Gemeinde vorzulegen.

- (2) Die CEF-Maßnahme nach § 1 für den Steinkauz ist entsprechend der im Artenschutzgutachten dargestellten Maßnahmen auf der nachbenannten Fläche wie folgt herzustellen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)	Maßnahmen
Aldenhoven	1	184	14.415	Gem. Anlage 3

- (3) Insbesondere während der Bauphase ist eine Zuwanderung der Kreuzkröte nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung einer Zuwanderung verpflichtet sich der Vorhabenträger vor Durchführung jeglicher Bautätigkeit unter Schonung der vorhandenen Heckenstrukturen auf der Nord- und Ostseite des Plangebietes einen HDPE-Amphibienzaun (vgl. **Anlage 4**) zu montieren. Ergänzend hierzu verpflichtet er sich, zeitgleich mit der Montage des Zauns auf den vorgenannten Seiten des Plangebietes Fangmatten im Abstand von ca. 10m zu verlegen und zur Aktivitätszeit der Art (März bis Oktober) wöchentlich durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft zu kontrollieren.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen kann der Zaun zurückgebaut werden. Der Rückbau ist mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 3

Ersatzvornahme, Inanspruchnahme von Sicherheiten

- (1) Sofern der Vorhabenträger die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft erfüllt, setzt ihm die Gemeinde schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung. Nach dem fruchtlosen Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Vorhabenträgers auf Kosten des Vorhabenträgers selbst auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- (2) Soweit die Gemeinde nach vorstehendem Absatz 1 zur Ersatzvornahme berechtigt ist, kann sie diese unter Inanspruchnahme der Bürgschaft nachstehend § 4 ausführen.
- (3) Für den Fall, dass über das Vermögen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, kann die Gemeinde die nicht erbrachte Leistung unter Inanspruchnahme der Bürgschaft gem. § 4 auf Kosten des Vorhabenträgers selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Im Falle der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gilt dies jedoch nur, wenn der Vorhabenträger bzw. der für ihn eingesetzte Insolvenzverwalter zuvor unter angemessener Fristsetzung erfolglos zur Fertigstellung der Arbeiten aufgefordert worden ist.

§ 4

Sicherheit - Bürgschaft

- (1) Zur Sicherung der Herstellung der CEF-Maßnahmen gemäß vorstehendem § 2 stellt der Vorhabenträger der Gemeinde eine oder mehrere in deutscher Sprache gehaltene, unbefristete selbstschuldnerische **Bürgschaft(en)** einer in einem Mitgliedsland der Europäischen Union ansässigen Bank oder Sparkasse – möglichst einer deutschen Bank oder Sparkasse – in Höhe von 78.587,60 EUR.

Der vorstehende Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Herstellung und Pflege des Nahrungshabitats für den Steinkauz:
(vgl. Kostenschätzung, Anlage 3) | 68.425,00 € |
| 2. HDPE-Amphibienzaun und Fangmatten für die Kreuzkröte: | 10.162,60 € |

- (2) Die Bürgschaft ist vor dem Satzungsbeschluss zu erbringen.
- (3) Die Bürgschaft wird bei Nachweis der Erbringung/Zahlung der jeweiligen Einzelmaßnahmen vorstehend Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit dem Betrag, der oben genannten Einzelmaßnahmen freigegeben. Wurde nur eine Bürgschaft über den Gesamtbetrag gestellt, ist diese Bürgschaft im Falle einer Teilleistung bei Stellung einer neuen Bürgschaft über den dann noch offenen Betrag zurückzugeben.

§ 5

Vertragsstrafe

Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen aus § 2 dieses Vertrages nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder fehlerhaft, so steht der Gemeinde neben den Möglichkeiten der Ersatzvornahme und der Inanspruchnahme der Sicherheit gemäß § 3 zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro für jeden vom Vorhabenträger zu vertretenden Einzelverstoß zu. Die Zahlung danach fälliger Vertragsstrafen entbindet den Vorhabenträger nicht von der vertragsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Wegen der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe unterwirft sich der Vorhabenträger der sofortigen Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche ihm obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag seinem etwaigen Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen entsprechend zu verpflichten.

Der Vorhabenträger haftet für die Erfüllung dieses Vertrages neben seinem Rechtsnachfolger solange weiter, bis die Gemeinde dem Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich zugestimmt hat.

§ 7

Haftungsausschluss

Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 D. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 D tätig oder schon getätigt hat, ist ausgeschlossen.

Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 76 D können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans Nr. 76 D im Verlauf eines eventuellen gerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ 8 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Bebauungsplan Nr. 76 D – Im Dorf , Stand zum Satzungsbeschluss (Anlage 1)
2. Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I/II des Büros für Freiraumplanung D. Liebert vom 28.06.2019 (Anlage 2)
3. Kostenschätzung des Büro Liebert vom 06.06.2019 (Anlage 3)
4. HDPE Amphibienzaun (Anlage 4)

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird wirksam, sobald der Rat der Gemeinde Aldenhoven den Bebauungsplan Nr. 76 D als Satzung beschlossen hat.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam seien, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in diesem Vertrag.

Für die **Gemeinde Aldenhoven**

Aldenhoven, den _____

Aldenhoven, den _____

(Bürgermeister Ralf Claßen)

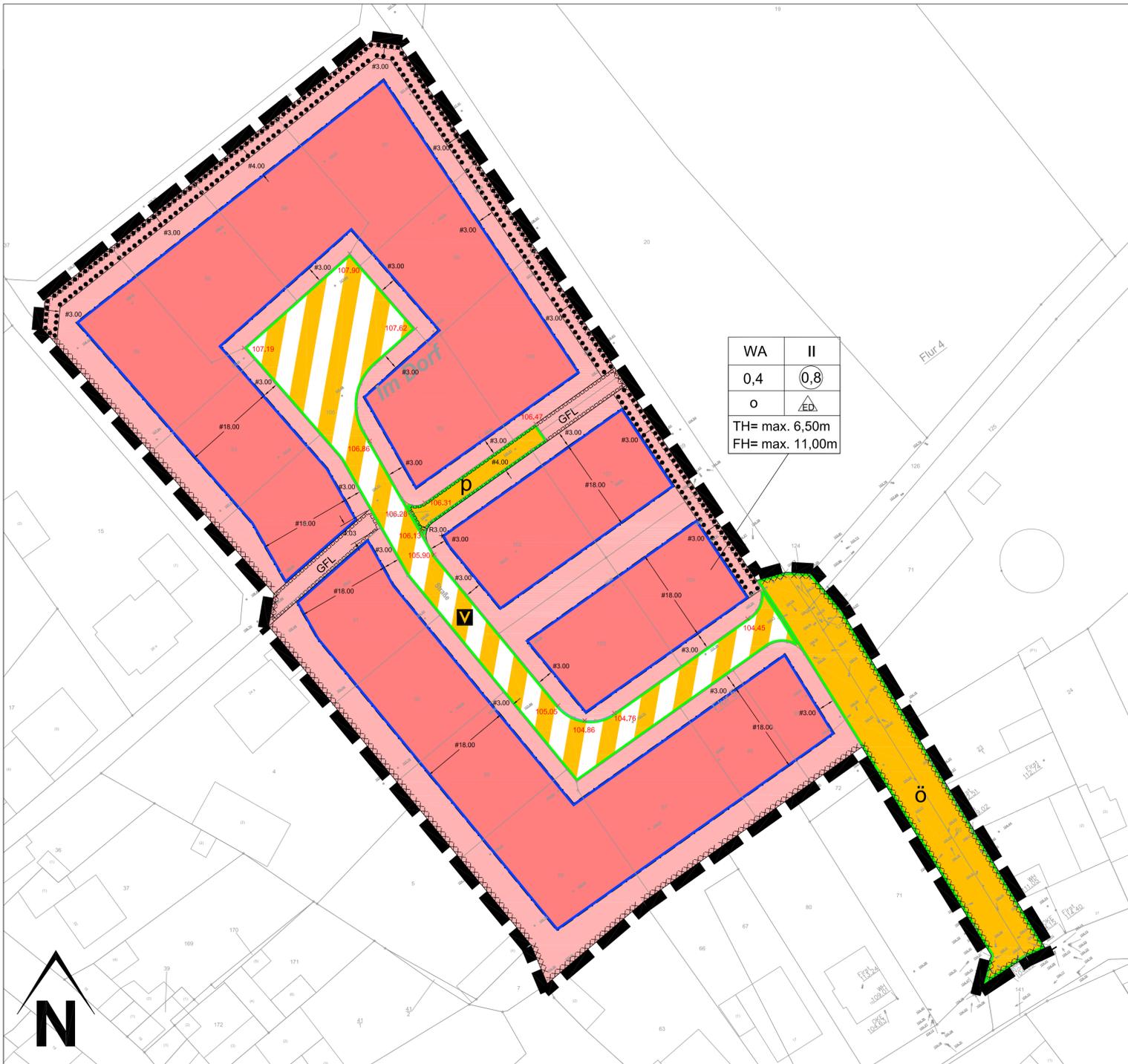
(-----)

Für den Vorhabenträger

PRO-DIEN GmbH

Scharbeutz, den _____

(Karl-Heinz Just)



WA	II
0,4	0,8
o	ED
TH= max. 6,50m	
FH= max. 11,00m	

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 & 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe; Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
• Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) bestimmt. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen sind die in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Bezugspunkte (geplanter Endausbau Verkehrsfläche). Maßgebend ist jeweils der nächstgelegene Bezugspunkt, gemessen von der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Baugrundstücks. Sofern mehrere Bezugspunkte in gleicher Entfernung liegen, ist der höchstgelegene Bezugspunkt maßgebend.
• Die Traufhöhe bemisst sich im Schnittpunkt zwischen der Außenkante des aufsteigenden Mauerwerks und der Dachhaut.
• Die Firsthöhe bemisst sich im höchsten Punkt der Dacheindeckung.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenzen durch Wintergärten, Terrassen und deren Überdachungen oder Garagen um bis zu 2,0 m ist zulässig. Die rückwärtige Baugrenze bestimmt sich nach der jeweiligen Grundstückseinfahrt. Die erforderlichen Abstandsflächen gem. BauO NRW bleiben hiervon unberührt.
- Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhäusern gilt jede Doppelhaushälfte als ein Wohngebäude.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers zu belasten.

Kennzeichnungen

Baugrundverhältnisse
Im Plangebiet sind Böden mit humosem Bodenmaterial vorherrschend. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
Es sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Hinweise

Baufeldfreimachung
Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen gemäß §44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG müssen etwaige Gehölzarbeiten außerhalb der Brutzeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Sollte die Bauaufreimung erst nach Ende Februar erfolgen sind die Rodungsarbeiten unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Sollte im Rahmen dessen ein Besatz festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes
Zur Vermeidung einer temporären oder dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind mindestens drei neue artspezifische Fortpflanzungsstätten im Nahbereich des bestehenden Standortes zu schaffen und dauerhaft zu sichern. Die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (D. Liebert, Büro für Freiraumplanung, 21.08.2018) genannten Anforderungen an die Maßnahme sind zu beachten.
Im Sinne der Vorsorge wird zudem ein Ersatzhabitat für den Steinkauz innerhalb der Ortslage Dürboslar geschaffen. Dies wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages vor Satzungsbeschluss gesichert.
Kampfmittelverdacht
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkaufhandlungen. Es wird daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.

Hinweise

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
Erbengebiefährdung
Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 3 Untergrundklasse S zuzuordnen.
Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.
Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.
Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.
Bergbauliche Verhältnisse
Das o.g. das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Norbert Metz", im Eigentum der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Aldenhoven 5", im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in-50416 Köln.
Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwasserstandes Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.
Das Plangebiet ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

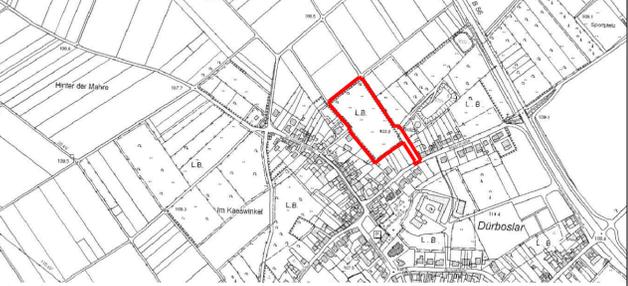
Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH Höchstmaß der Traufhöhe
FH Höchstmaß der Firsthöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o Offene Bauweise
Baugrenze
- Verkehrsflächen**
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsfläche
ö öffentlich p privat
öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Verkehrsberuhigter Bereich
Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
Fläche zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastene Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
geplanter Straßenhöhenpunkt in m NN 104,66 x
- Kennzeichnungen**
Flächen für besondere bauliche Vorkehrungen § 9 (1) Nr. 1 BauGB

unverbindliche Legende Vermessungsangaben/ Bemaßung

Gebäude	Flurkarte
Durchfahrt, Arkade	Flurstücksgrenze
Flachdach	Flurstücknummer
II Anzahl der Vollgeschosse	vorh. Höhen
~5,00~ Längemaß	Die eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.
~#5,00~ Parallelmaß	
90° Winkelmaß	

Übersicht (ohne Maßstab)



Entwurf Der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	5. Auslegungsbeschluss Der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven hat am beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	7. Beteiligung der Behörden Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom aufgefordert, bis zum zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	9. Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Datum / Unterschrift Bürgermeister
1. Aufstellung Der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	2. Bekanntmachung der Aufstellung Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde am öffentlich bekannt gemacht. Datum / Unterschrift Bürgermeister	6. Öffentliche Auslegung Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am vom bis zum öffentlich ausliegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	10. Bekanntmachung Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am öffentlich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft. Datum / Unterschrift Bürgermeister

Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW.S. 759, ber. 2019 S.23), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S.421).

GEMEINDE ALDENHOVEN
Bebauungsplan Nr. 76 D
- Im Dorf -

Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.: PM-B-18-35-BP-01-06	Maßstab: 1 : 500	Stand: 24.05.2019
bearbeitet: Bomkamp	gezeichnet: Michalke	

Anlage 2 - städtebaulicher Vertrag

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

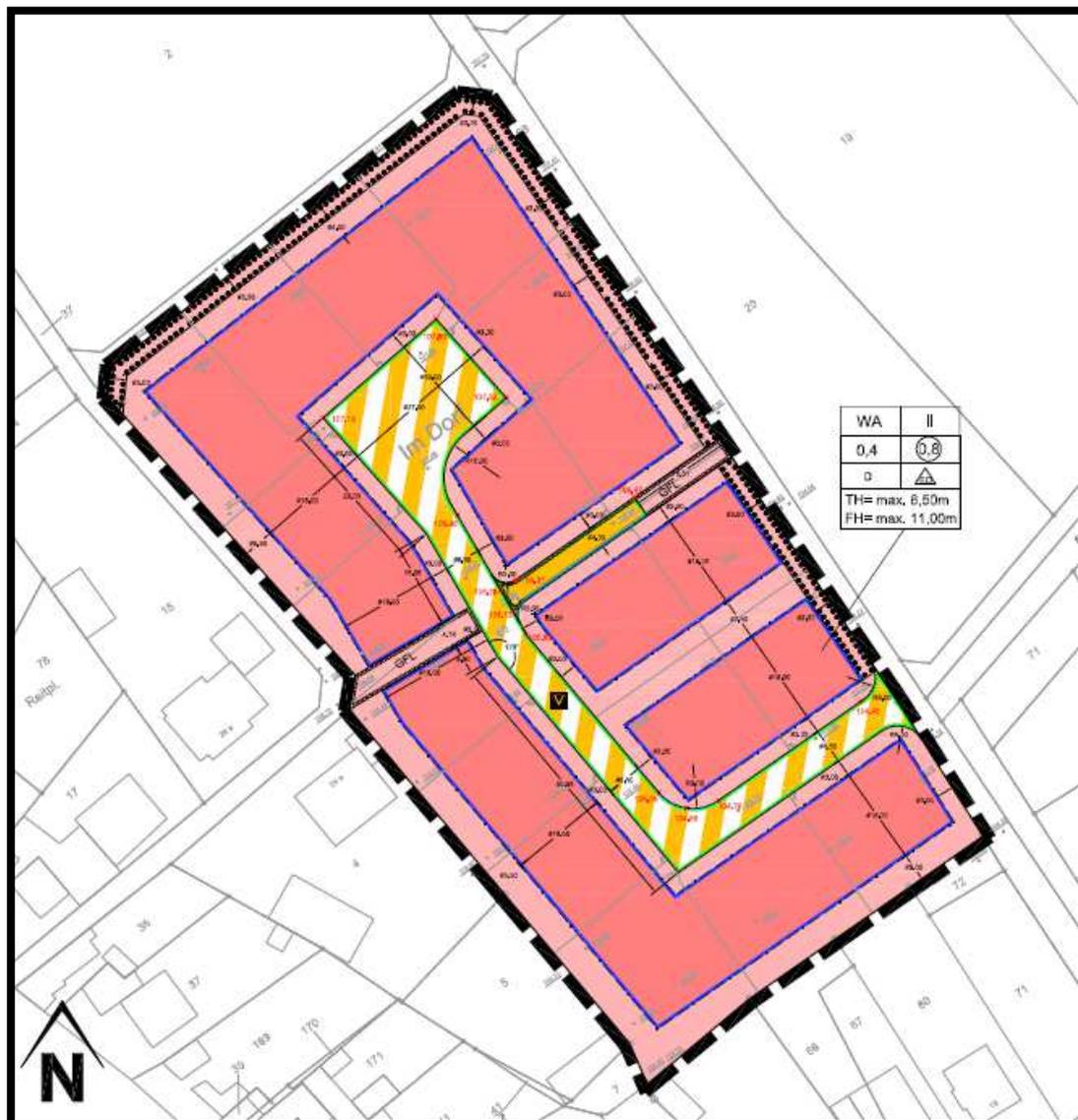
Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

„B - Plan 76 D - „Im Dorf“
Aldenhoven - Dürboslar

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I / II



AUFTRAGGEBER:

PRO - DIEN GmbH
Am Knurrhahn 13,

23683 Scharbeutz

vertreten in NRW durch:

K.-H. Just
Moltkestr. 33

32105 Bad Salzuflen

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung, Kartierung und artenschutzrechtliche Bewertung:

D. Liebert

TITELBILD UND BILDRECHTE:

Planvorlage Quelle: VDH Projektmanagement GmbH
Fotodokumentation: D. Liebert
Kartenmaterial: Geoportal NRW

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	21.08.2018	D. Liebert	Textteil
2.0	13.06.2019	D. Liebert	Textteil ASP II
2.1	28.06.2019	D. Liebert	Hinweis Kreuzkröte

INHALT

1	Einleitung und Vorhabenbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	5
3	Eingriffsgebiet	6
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	6
3.2	Vorbelastungen	14
4	Methodik	14
5	Ergebnisse	14
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	14
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	15
5.3	Betrachtung Nahrungshabitat Steinkauz	16
5.4	Betrachtung Brutstätte Steinkauz	17
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	18
6.1	Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“	19
7	Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten	22
7.1	Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	22
7.2	Klappergrasmücke	22
8	Hinweise der Verbände / Vereine	23
9	Vertiefende Untersuchungen	24
9.1	Schleiereule, Waldohreule und Fledermausarten	24
9.2	Haselmaus	24
9.3	Hirschkäfer	25
9.4	Steinkauz - essentielles Nahrungshabitat	26
9.4.1	Ergebnisse der RNA Steinkauz	26
9.4.2	Bilddokumentation der RNA Steinkauz	29
9.4.3	Fazit der RNA Steinkauz	32
9.5	Fazit Steinkauz Fortpflanzungsstätte	33
9.6	Verortung CEF Maßnahme	38
9.7	Aves allgemein	39
10	Zusammenfassung	40
11	Literatur und andere Quellen	43

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

In der Gemeinde Aldenhoven / Ortsteil Dürboslar ist die Errichtung eines Wohngebietes nördlich der Maarstraße und östlich der Sankt Ursula Straße geplant. Das Eingriffsgebiet (EG) hat eine Flächengröße von ca. 13.000 m². Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz kann über eine vorhandene Wegeparzelle erfolgen, die sich aktuell als asphaltierter Wirtschaftsweg darstellt. Die Wegeparzelle wird dazu in Teilbereichen ausgebaut. Das EG besteht überwiegend aus einer Fettwiese. Östlich und nördlich finden sich heimische Schnittheckenstrukturen, die nur vereinzelt von Zufahrten unterbrochen werden. An der Westgrenze ist die Heckenstruktur deutlich geringer ausgeprägt. Dort verläuft die Hecke auf etwa 70,00 m Länge und grenzt das Gelände zum östlich verlaufenden Feldweg ab. Ferner endet dort der von Wohnbebauung geprägte Straßenzug der Sankt Ursula Straße. Sowohl an der Nordwest- als auch an der Nordostecke findet sich je ein heimischer Einzelbaum. Die Grenze im Süden tangiert unmittelbar die dort bereits vorhandenen Gärten der neueren Bebauungen an der Maarstraße. Weitere wertgebende Strukturen sind im EG nicht vorhanden. Hervorzuheben ist jedoch das von Grünland und zahlreichen Baum-, Obstbaum- und Heckenstrukturen geprägte Gelände, welches sich großflächig nach Nordosten an des EG anlehnt.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im EG mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen oder lassen sich diese nicht bereits in Stufe I durch anerkannte Methoden ausschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Verkehrszunahme

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu. Das ca. 13.000 m² große EG befindet sich etwa 50,00 m nördlich der Maarstraße und grenzt westlich unmittelbar an das vorh. Wohngebiet der Sankt Ursula Straße. Die Flächen zwischen der Maarstraße und dem EG wurden in den letzten Jahren ebenfalls bebaut. Noch unbebaut ist das ca. 800 qm große südöstliche Grundstück zwischen Maarstraße und dem EG. Auch auf diesem Grundstück dominiert die Fettwiese (s. Abb. 1).

Das Planungsgebiet wird somit im Norden und Osten von Wegeflächen für den Agrarverkehr (teils asphaltiert) im Westen ebenfalls auf 70 m von einem wenig befahrenen Feldweg jeweils mit vorgelagerter Weißdornhecke begrenzt. Die verbleibenden etwa 90,00 m der Westgrenze tangieren privates Gartenland, welches neben Trittrassenflächen oder Fettwiesen zusätzlich Baum- und Strauchstrukturen aufweist. Lediglich im Süden grenzt die Fettwiese unmittelbar an überwiegend strukturarme Gärten vorhandener Bebauung (s. Abb. 2).

Der größte Teil des EG (etwa 98 %) besteht aus einer intensiv genutzten Fettwiese, welche sehr dicht mit Gräsern bewachsen ist und kaum Kräuter aufweist. Die Weißdornhecke an der Ost-, Nord- und Westgrenze besitzt eine Breite von ca. 1,00 bis 1,50 m. Die beiden Bäume besitzen Kronendurchmesser von ca. 10,00 m.

Zum Zeitpunkt der Begehung hatte der Grasbewuchs der Fettwiese eine Höhe von etwa 15 bis 20 cm. Deutlich strukturreicher und zum Teil in Dauerbeweidung befindliche Flächen finden sich im nordöstlichen Anschluss. Neben beweideten Flächen finden sich Mähwiesen mit altem Baum- / Obstbaumbestand.

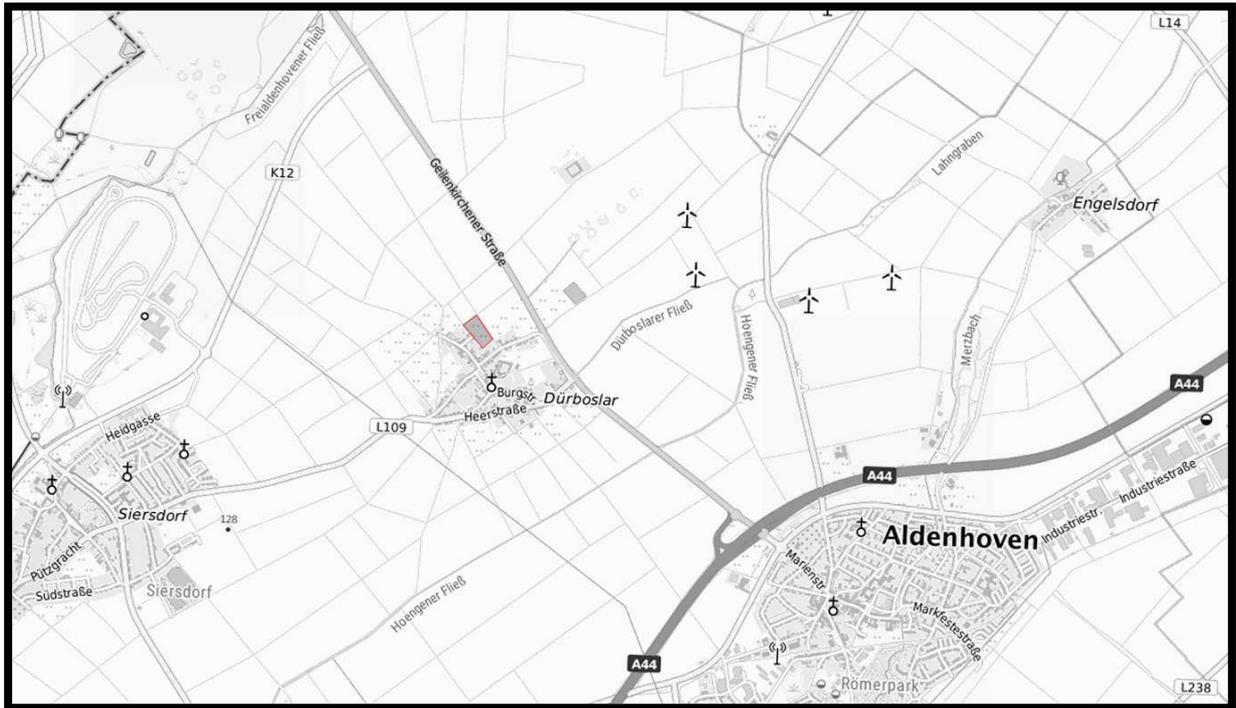


Abb. 1: Lage des EG im Stadtteil Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen (Quelle: Geoportal NRW)



Abb. 2: Überblick über EG und Umland (Quelle: Geoportal NRW)

Fotodokumentation:

(Bildquelle: D. Liebert)



Bilder von oben
nach unten:

Blick vom Nordos-
ten auf die Nord-
grenze

Blick vom Nord-
westen auf die
Westgrenze

Blick vom Südos-
ten auf die Ost-
grenze





Bilder von oben
nach unten:

Blick vom Südosten über das Plan-
gebiet – im Hinter-
grund die zwei
Einzelbäume

Blick entlang der
inneren Ostgrenze

Blick vom Nordosten
auf die Süd-
grenze





Bilder von oben
nach unten:

Blick auf die struk-
turarme Südgrenze

Blick auf die Gär-
ten im Südwesten
mit Bambestand

Detail Einzelbaum
Nordgrenze





Bilder von oben
nach unten:

Eindrücke aus dem
Umland

Blick auf kurzra-
sige Bereiche süd-
lich der Maarstraße
– im Dorfkern

Blick auf die West-
grenze mit angren-
zender vorhande-
ner Bebauung

Blick auf die Zu-
fahrt zur Fettwiese
an der Ostgrenze





Bilder von oben
nach unten:

Eindrücke aus dem
Umland

Blick auf kurzra-
sige Bereiche
nordöstlich des
Geltungsbereiches

Landwirtschaftli-
che Hoffläche süd-
östlich des Gel-
tungsbereiches



Zufahrt zur land-
wirtschaftlichen
Hoffläche – zu-
künftig geplante
Trasse zur Anbin-
dung der Wohnbe-
bauung – Gel-
tungsbereich im
Bild Mitte links





Bilder oben:

Eindrücke aus dem Umland

Blick auf kurzrasige Bereiche mit Altbäumen, Totholz und Obstbäumen etwa 150 m östlich des Plangebietes.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Die Umgebung ist durch den Verkehr und die Bebauung an der Maarstraße sowie der Sankt Ursula Straße in durchschnittlichem Maße vorbelastet. Die vorhandenen Wohngebäude sind überwiegend den Straßen zugewandt, sodass primär Gärten unterschiedlicher Prägung südlich wie westlich als Vorbelastungen zu nennen sind. Der Feldweg im Osten ist wenig frequentiert - in den Nachtstunden gehen von dieser Trasse keine Störungen aus. Ebenfalls gering frequentiert ist der angrenzende Feldweg im Norden. An der Nordostecke findet sich unter der Linde eine Bank, die zum Verweilen einlädt - auch dort können jedoch keine erheblichen Störungen prognostiziert werden.

Unmittelbar im Osten findet sich zudem eine eingezäunte Anlage (vermutlich Abwasserbehandlungsanlage), von der zum Zeitpunkt der Begehung jedoch ebenfalls keine Störungen wahrzunehmen waren. Ständiges Personal ist auf der Anlage ebenfalls nicht anwesend. Das EG und die angrenzenden Grünlandparzellen werden jedoch regelmäßig, auch während der Vogel-Brutzeit, gemäht.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht.

Datum	Tageszeit	Temp.	Be-wölk.	Nieder-schlag	Wind
16.08.18	morgens	23°C	0%	0%	1Bft

Tab.1: Begehungstermin inkl. Witterung

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Während der Ortsbegehung wurden alle relevanten Lebensraumstrukturen begutachtet und untersucht. Dabei wurde insbesondere nach Hinweisen (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.) auf ehemaligen und / oder aktuellen Besatz durch planungsrelevante Arten geachtet.

Das Grünland bietet aufgrund des dichten Bewuchses und der regelmäßigen Mahd, auch während der Brutperiode, keine geeigneten Nistplätze für Bodenbrüter wie Feldlerche und Kiebitz. Hochwertiger sind die Heckenstrukturen in den Randbereichen von Ost über Nord bis West. Insbesondere die Lage in der verhältnismäßig störungsarmen Agrarlandschaft mit wenig befahrenen Wegen lassen Brutvorkommen von heimischen Vogelarten wahrscheinlich erscheinen. Während der etwa zweistündigen Kontrolle der Heckenstreifen am 06.08.2018 konnte zwar KEINE faunistische Brutaktivität festgestellt werden, es muss jedoch dabei der verhältnismäßig späte Termin in der Brutsaison berücksichtigt werden. Die meisten heimischen Brutvögel haben die Brut zu diesem Zeitpunkt bereits beendet oder betreiben allenfalls noch eine Drittbrut.

Nachweislich wurde die Hecke von zahlreichen Vögeln als Teil-Nahrungshabitat genutzt.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargestellt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2018): Landschaftsinformationssammlung – Anfrage via E-Mail (Antwort Donnerstag, den 16.08.2018 – „in dem von Ihnen angegebenen Bereich liegen uns keine Arten vor.“)

- Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. - European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation // Kreisgruppe Düren – Frau Siehoff

Am Dienstag, den 21.08.2018 teilte Frau Siehoff (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. - European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation // Kreisgruppe Düren) mit, dass sich unmittelbar östlich des Plangebietes eine Steinkauz Brutstätte befindet.

Die von dem Vorhaben dauerhaft ausgehenden Störfaktoren erfordern eine gesonderte Betrachtung dieser Brutstätte.

Diese Betrachtung erfolgt im weiteren Text sowohl für die Brutstätte als auch für das anzunehmende Nahrungshabitat.

Grundsätzlich ist festzustellen:

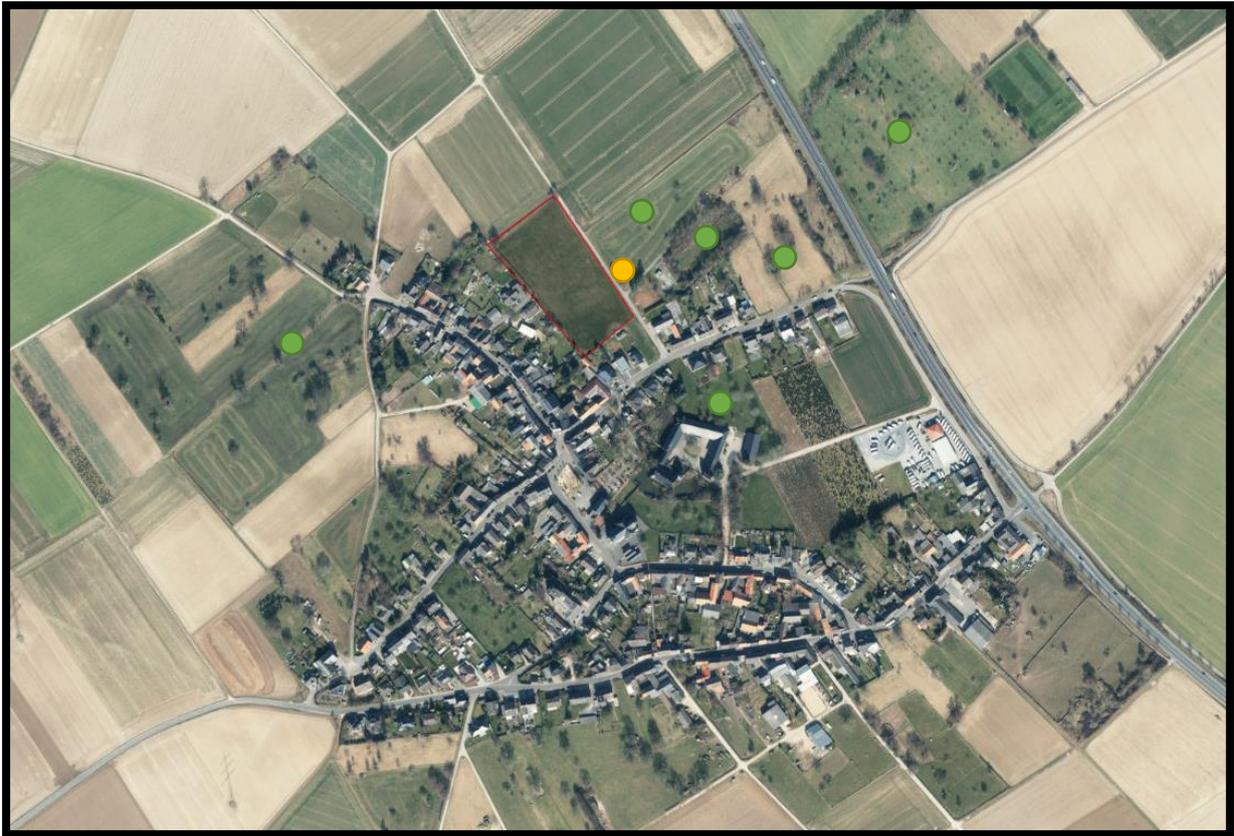
Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen können.

5.3 Betrachtung Nahrungshabitat Steinkauz

Aufgrund der Flächengröße und Prägung sowie ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der nahen Umgebung (insbesondere im Osten und im Ortskern) kann dies im vorliegenden Fall auch für den Steinkauz ausgeschlossen werden.

Zur Begründung:

Bei LANUV NRW finden sich für das Sommerrevier Kennwerte von 5 bis 30 ha – das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 1,3 ha und ist als Nahrungshabitat für den Steinkauz suboptimal (keine Dauerstandweide – keine regelmäßige Mahd während der Brutzeit) – die Flächen im Osten sind deutlich strukturierter und bieten ein deutlich höheres Nahrungsangebot – siehe Folgeseite.



Rot gerahmt: Plangebiet

Grüne Punkte: potentielle Nahrungshabitate guter bis sehr guter Prägung

Gelber Punkt: Fortpflanzungsstätte - nicht Parzellenscharf

5.4 Betrachtung Brutstätte Steinkauz

Eine Störung der Brutstätte ist insbesondere durch die deutliche Zunahme von Personen- und KFZ-Verkehren gegeben. Aktuelle Planungen gehen von etwa 20 bebaubaren Grundstücke mit einer Fläche von ca. 11.600 qm sowie einer inneren Erschließung von ca. 1.400 qm aus. Die Anbindung der inneren Wohngebieterserschließung an den vorhandenen Feldweg befindet sich nur wenige Meter neben der Fortpflanzungsstätte des Vogels!

Im Artenbogen LANUV NRW findet sich eine Angabe zur Fluchtdistanz von 300 m. Diese Distanz wird zwar bereits in der aktuellen Situation durch die Entfernungen zu einzelnen Gebäuden deutlich unterschritten - jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass sich Eingänge und Zufahrten der Gebäude zur Maarstraße orientieren. Durch die vorliegende Planung hingegen wird die aktuelle Distanz von ca. 80,00 m im worst case zu einem Haus an der Maarstraße zukünftig auf etwa 15,00 bis 20,00 m zur Bebauung

innerhalb des Plangebietes reduziert. Zudem findet sich der Knotenpunkt der Verkehrsanbindung unmittelbar im Bereich unterhalb der Brutstätte.

Aufgrund dieser Situation sowie der deutlichen Zunahme der Störungen, sowohl am Tage jedoch insbesondere am Abend und in der Nacht, lässt sich eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätte nicht mit der erforderlichen Prognosewahrscheinlichkeit ausschließen.

Dieser Aspekt ist im weiteren Text gesondert zu bewerten.

In der weiteren Betrachtung ist zudem zu berücksichtigen:

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. „Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.“ (LANUV 2015) Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

6.1 Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“

M 1: Baufeldfreimachung

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. „Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht.

Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2007) Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen müssen Gehölzarbeiten / Rodungs- und Fällarbeiten zwischen Ende Oktober und Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) durchgeführt werden. Betroffen sind von dieser Maßnahme ausschließlich die beiden Bäume an der Nordost- bzw. Nordwestecke sowie die Hecke zwischen dem Feldweg und dem Plangebiet im Westen.

Lässt sich die Baufeldfreimachung nicht in diese Zeit verschieben hat zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen maximal 2-3 Tage vor Beginn zwingend eine Untersuchung auf aktuellen Besatz zu erfolgen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Genehmigungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

Tab. 2: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV MTB Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5003 (2018), LINFOS (2018),

Autökologische Angaben siehe:

LIMBRUNNER ET AL. (2013); SÜDBECK ET AL. (2005); BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ ET AL. (2014): Fledermäuse

LANUV (2018): Alle Arten

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Säugetiere		
Feldhamster	NEIN	Art gilt in NRW als nahezu ausgestorben (Feldhamstertagung 2016)- Reliktvorkommen im Raum Zülpich - Artenhilfsprogramm durch Nachzucht in NL (Gaia Zoo Kerkade). Im Rahmen der Begehung konnten keine arttypischen Hinweise (kreisrunde Löcher zu Bauten) gefunden werden. Auch die Bewirtschaftungsform der Fläche ist nicht der Art entsprechend angepasst.
Wasserfledermaus Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	NEIN	In den Bäumen fanden sich keine Baumhöhlen - die Nutzung der Fläche als Teilnahrungshabitat ist zwar nicht auszuschließen, kann jedoch insbesondere temporär durch das Umland kompensiert werden. Nach Fertigstellung des Wohngebietes werden sich insbesondere in den Gartenbereichen neue geeignete Nahrungshabitate einstellen.
Vögel		
Feldlerche Kiebitz Grauammer	NEIN	Bodenbrüter; benötigen kahle bis spärlich bewachsene Stellen bzw. niedrigen bis 20cm hohen Bewuchs, Grasbewuchs im EG zu dicht und zu hoch, ferner regelmäßige Störung durch Mahd, kein Artnachweis während Kontrolle
Kuckuck	NEIN	Strikte oder Gelegenheitsgebäudebrüter, kein geeignetes Habitat im EG
Steinkauz	JA	Brutnachweis durch EGE
Mäusebussard Waldkauz	NEIN	Arten nisten in Horsten oder Baumhöhlen, im EG befinden sich keine geeigneten Baumhöhlen oder Horste/Nester
Turmfalke	NEIN	Strikte oder Gelegenheitsgebäudebrüter, keine Gebäude im EG
Rauchschwalbe, Mehlschwalbe	NEIN	Strikte Gebäudebrüter, keine Gebäude im EG
Eisvogel	NEIN	Gewässer assoziierte Art; Brütet an einer lotrechten oder leicht nach vorn geneigten Steilwand aus Lehm oder festem Sand - auch Nahrungshabitate finden sich nicht im Plangebiet
Bluthänfling	NEIN	Bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch und Hecken, dringt in Dörfer und Stadt-

		randbereiche vor und besiedelt Garten- und Industriebrachen; Hochstaudenfluren und strukturreiche Gebüsche sind von Bedeutung
Nachtigall	NEIN	besiedeln dichtes Gebüsch, oft am Waldrand und in feuchtem Gelände, aber auch in Feldgehölzen
Pirol	NEIN	Besiedelt lichte Auenwälder, Bruchwälder und gewässernahe Gehölze
Rebhuhn	NEIN	Lebensräume sind meist durch wechselnde Mehrfruchtnutzung in der Landwirtschaft mit Hecken, Büschen, Feld- und Wegrainen gekennzeichnet und sind von kleinräumig gegliederte Parzellen gekennzeichnet. Strukturen im Plangebiet nicht nachweisbar.
Star	NEIN	Benötigt zur Brut außerhalb von Gebäuden höhlenreiche Baumgruppen. Im Plangebiet nicht nachweisbar.
Feldsperling	NEIN	Nest befindet sich meist in Baumhöhlen, Mauernischen, Nistkästen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern.
Klappergrasmücke *)	JA	Hohe Präsenz in Siedlungen, Freibrüter; Nester in niedrigen Büschen und Dornsträuchern wie z.B. Weißdornhecke möglich
Fitis *)	NEIN	Besiedelt alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs und dichter Strauchschicht, fast gar nicht in Siedlungsbereichen
Gimpel *)	NEIN	Bewohnt Nadel- und Mischwälder, vor allem Fichtenaufforstungen, kein geeignetes Bruthabitat im EG
Gelbspötter *)	NEIN	Besiedelt offene Laubwaldgebiete, fehlt in Nadelforsten, nistet in hohen Sträuchern und Laubbäumen, kein geeignetes Habitat im EG
Allerweltsarten (Amsel, Buchfink etc.)	NEIN	unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme M1 ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, der Verlust potentieller Bruthabitate wird durch Umgebung kompensiert

*) besonders geschützte Arten gemäß V-RL (Rote Liste NRW Eifel und Siebengebirge)

Somit gelten die folgenden Arten einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen:

Steinkauz, Klappergrasmücke *)

7 Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten

In wie weit der geplante Eingriff für die in Stufe I ermittelten Arten Verbotstatbestände auslösen kann wird zunächst in einem „worst case“ Szenario (definitives Vorkommen der ermittelten Arten in größtmöglicher Abundanz) abgeschätzt.

7.1 Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Im Rahmen der „worst case“ Bewertung werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

7.2 Klappergrasmücke

M 1: Baufeldfreimachung

Ein Vorkommen der **Klappergrasmücke***) kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 müssen etwaige Gehölzarbeiten **außerhalb der Brutzeit** zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

M 2: Minimierungsmaßnahme

Das Maß der erforderlichen Rodung lässt sich auf Basis der aktuellen Planungstiefe wie folgt abbilden. Die Heckenstrukturen im Norden und Osten bleiben auf einer Länge von ca. 250,00 m (entspricht ca. 80% der Gesamtlänge) erhalten. Lediglich der etwa 70,00 m lange Heckenbereich an der Westgrenze und die zwei Bäume werden überplant.

Die Art brütet in Gärten oder Parkanlagen häufig auch in der Nähe des Menschen. Mithin lässt sich prognostizieren, dass der Verlust des Lebensraumes in diesem Falle durch den umfangreichen Erhalt der Hecken sowie das Umland kompensierbar ist.

Sollte die Baufeldfreimachung erst **nach Ende Februar** erfolgen sind die **Rodungsarbeiten unter ökologischer Baubegleitung** durchzuführen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Fach-, Genehmigungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

Nach Beginn der Gehölzarbeiten sind diese zügig und kontinuierlich fortzuführen, um einen erneuten Besatz zu verhindern. Es ist ferner darauf zu achten, dass der Gehölzschnitt möglichst unmittelbar abgefahren und nicht über das Datum „Ende Februar“ hinaus auf der Baustelle gelagert wird.

8 Hinweise der Verbände / Vereine

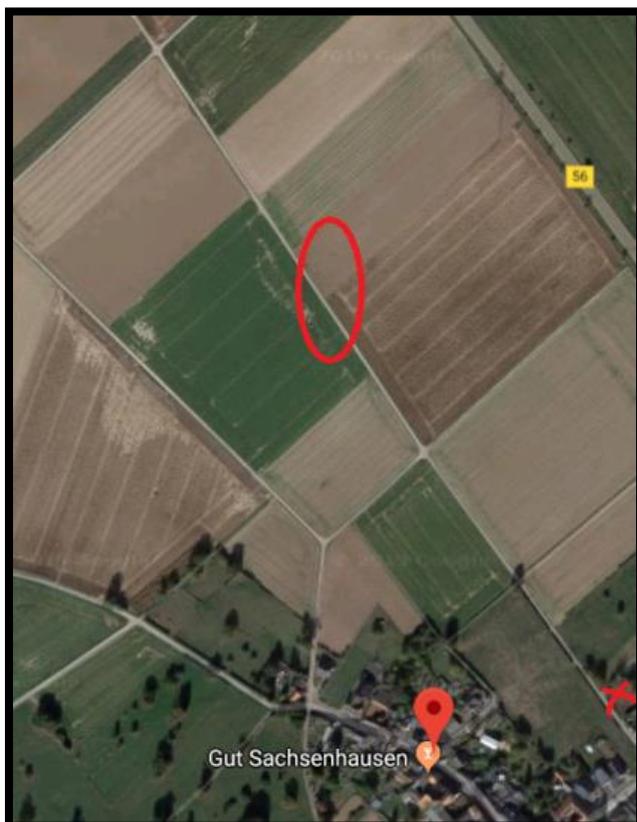
Im Zuge des Verfahrens gaben die folgenden Interessenvertreter Stellungnahmen zum Verfahren ab:

Stellungnahme Naturschutzverbände NABU Kreisverband Düren e.V. und BUND Kreisgruppe Düren vom 12.04.2019

Stellungnahme EGE vom 12.04.2019

Aufgrund der darin enthaltenen Hinweise wurde im Sinne eines rechtssicheren Verfahrens entschieden, die folgenden Aspekte / Taxa nochmals vertieft zu untersuchen bzw. abzuarbeiten.

- Vorkommen von Fledermausarten
- Vorkommen von Schleiereule und Waldohreule
- Vorkommen der Haselmaus
- Vorkommen des Hirschkäfers
- Vorkommen Steinkauz – Schwerpunkt Nahrungshabitat



Ergänzung vom 28.06.2019:

Am 24.06.2019 erhielt die Gemeinde Aldenhoven über den Kreis Düren (Quelle: Privatperson) den externen Hinweis zum Vorkommen von Kreuzkröten im Umfeld des Plangebietes. Dem Hinweis wurde folgende Karte angehängt:

Oval: Nachweis Quappen

Kreuz: rufende Tiere

9 Vertiefende Untersuchungen

Im Zeitraum April – Juni 2019 erfolgten vertiefende Untersuchungen zum Nachweis der unter Pkt. 8 genannten Arten.

- Zum Nachweis von Schleiereule, Waldohreule und Fledermausarten erfolgten insgesamt 4 Begehungen am frühen Abend und in der Nacht.
- Zum Nachweis der Haselmaus wurden 10 Stück sog. Nestingtubes ausgebracht und zu jeder Begehung kontrolliert.
- Zum Nachweis des Hirschkäfers wurde das Plangebiet abermals nach relevanten Lebensstätten abgesucht.
- Die Frage zur Bewertung des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat des belegten Steinkauzvorkommens wurde durch eine Raumnutzungsanalyse untersucht.
- Weitere Hinweise der Stellungnahmen werden verbalargumentativ abgehandelt.

9.1 Schleiereule, Waldohreule und Fledermausarten

Bei insgesamt 4 abendlichen bzw. nächtlichen Begehungen konnten die genannten Arten nicht nachgewiesen werden. Die Begehungen fanden im Zeitfenster Sonnenuntergang bis 3 Stunden nach Sonnenuntergang in möglichst windarmen, trockenen Nächten statt.

Geachtet wurde dabei insbesondere auf die Rufe des Männchens sowie ggf. Futterflüge und bettelnde Junge (in Nistplatznähe zur Erfassung erfolgreicher Bruten anerkannte Methode).

Der Zeitraum der Erfassung entspricht der Aktivitätsphase der Arten.

Fazit: Negativnachweis – keine weitere Maßnahmen erforderlich

9.2 Haselmaus

Die Habitatansprüche der Art werden in der Literatur wie folgt beschrieben:

- Baumhöhlen, dichte Vegetation zur Nestanlage.
- Nahrungs- und deckungsreiche Gehölzflora (Haselnuss, Weißdorn, Vogelbeere, Geißblatt, Brombeere, Eberesche, Bergahorn, Eibe, Kastanie). Gefressen werden (meist) die Blütenstände, die Früchte und auch die an diesen Gehölzarten reich vorhandenen Insekten (Zusammenstellung in BRIGHT et al. 2008, S. 12).
- Die Gehölzflora soll eine gemischte, möglichst uneinheitliche Zusammensetzung aufweisen, welche die benötigten Nahrungskomponenten (Pollen, Nektar, fettreiche Samen, Früchte) über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmaus zur Verfügung stellt (BÜCHNER 2007).
- Besonders günstige Habitate sind alte Eichenbestände mit dichten Haselnuss- und Brombeerbeständen oder anderen Früchte tragenden Gehölzen im Unterstand (ebd.).

Das Plangebiet entspricht keinem der zuvor genannten Parameter und wäre mithin als „nicht geeignet“ einzustufen.

Im Sinne der Rechtssicherheit wurden dennoch 10 Stück Nestingtubes in den Grenzheckenbeständen des Plangebietes ausgebracht.

Im Rahmen aller Begehungen erfolgte eine Kontrolle der Tubes als auch eine Suche nach Freinestern.

Fazit: Negativnachweis – keine weitere Maßnahmen erforderlich

9.3 Hirschkäfer

Die Habitatansprüche der Art werden in der Literatur wie folgt beschrieben:

Als Lebensraum nutzt der Hirschkäfer alte Eichen- und Eichenmischwälder sowie Buchenwälder mit einem entsprechenden Anteil an Totholz bzw. absterbenden Althölzern in südexponierter bzw. wärmebegünstigter Lage. Sekundär werden auch alte Parkanlagen, Gärten und Obstplantagen besiedelt.

Das Plangebiet entspricht keinem der zuvor genannten Parameter und ist mithin als „nicht geeigneter Lebensraum“ einzustufen.

Auch schwärmende Tiere ´konnten nicht nachgewiesen werden.

(siehe auch Steinkauz – 9.4!)

9.4 Steinkauz - essentielles Nahrungshabitat

Die Frage zur Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat für den Steinkauz wurde in Stufe I der ASP bereits erörtert. Insbesondere aufgrund der Nutzungsart wurde dem PG dabei keine essentielle Bedeutung beigemessen.

Zunächst ist festzustellen, dass auch in 2019 das Plangebiet bis zum Abschluss der Untersuchungen (12.06.2019) nicht bewirtschaftet wurde und somit keine der Art entsprechenden Habitatstrukturen aufweisen konnte.

Zur abschließenden Bewertung dieser Frage wurde jedoch zusätzlich eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt, zu der an insgesamt 4 Terminen (Mitte April bis 12.06.2019) das Plangebiet sowie das Umfeld auf das Nutzungsverhalten untersucht wurden.

Die Begehungen fanden von Sonnenuntergang bis Mitternacht und einmalig ab ca. 2:00 Uhr nachts bis Sonnenaufgang statt. Auf geeignete Witterung ohne Niederschläge und nicht bei Wind über Windstärke 3 BFT wurde dabei geachtet.

9.4.1 Ergebnisse der RNA Steinkauz

Der Steinkauz konnte zu allen Terminen im Gebiet nachgewiesen werden – einmalig durch Gesang (Mitte April - Nachts) und 3-malig durch häufige Sichtbeobachtung.

Als Standorte für die RNA, zu der jeweils zwei Beobachter anwesend waren, wurden

- der Feldweg (halbe Höhe) zwischen dem Plangebiet und den östlich angrenzenden Wiesen

sowie

- ein Beobachtungspunkt in sicherer Deckung (Gehölzbestand) etwa 200 Meter weiter östlich genutzt

Dabei nutzte der Kauz zunächst primär die Zaunpfähle der relativ kleinen, ausgezäunten Pferdekoppel, unmittelbar östlich der Fortpflanzungsstätte (künstliche Niströhre) sowie (auffallend oft) einen Obstbaum in der nördlich angrenzenden Fläche. Nach der Mahd der nördlich angrenzenden Fläche wurde weiterhin auffallend oft der westlichste Obstbaum innerhalb der nördlichen Wiese angeflogen. Der Baum weist starkes Totholz im Kronenbereich auf - vermutlich ist die Krone ausgebrochen. Es konnte mehrmals beobachtet werden, wie der Vogel in diesem Bereich im Totholz Nahrung aufnahm (die Beobachtung könnte in einem kausalen Zusammenhang mit den Hinweisen der Verbände zum Vorkommen des Hirschkäfers stehen - im Sinne einer Vermeidung der Störung des dort häufig nahezu verharrenden Vogels und der Tatsache, dass der Baum nicht durch die Planung betroffen ist, erfolgte keine Kontrolle schwärmender Individuen der Art). Seltener nutzte der Vogel die bodennahen Äste der weiteren zwei Obst- / Laubbäume auf der frisch gemähten Wiese um von dort Insekten am Boden zu erbeuten.

Weitere Beobachtungen gelangen auf der östlichsten Wiese vor der B 56 - auch dort nutzte der Vogel bodennahe Äste zur Nahrungssuche. Einmalig überflog der Vogel die B56 und nutzte offensichtlich auch die sich dort anschließenden Wiesen. Das Plangebiet wurde durch den Vogel zum Zeitpunkt der RNA - Begehungen nicht angeflogen.

Während der Begehungen passierten sowohl PKW als auch landwirtschaftliche Fahrzeuge und Passanten mit (freilaufenden) Hunden den etwa 60 m westlich des hochfrequent genutzten Obstbaumes vorh. Feldweg. Der Vogel zeigte gegenüber diesen Störungen kein Meideverhalten.

Zu allen Begehungen konnte lediglich ein futtersuchender Vogel angetroffen werden - auch der erwähnte Gesang konnte lediglich einmalig im Umfeld des bekannten Brutstandortes belegt werden.



Gelb transparent = Nutzräume April / Juni 2019

9.4.2 Bilddokumentation der RNA Steinkauz

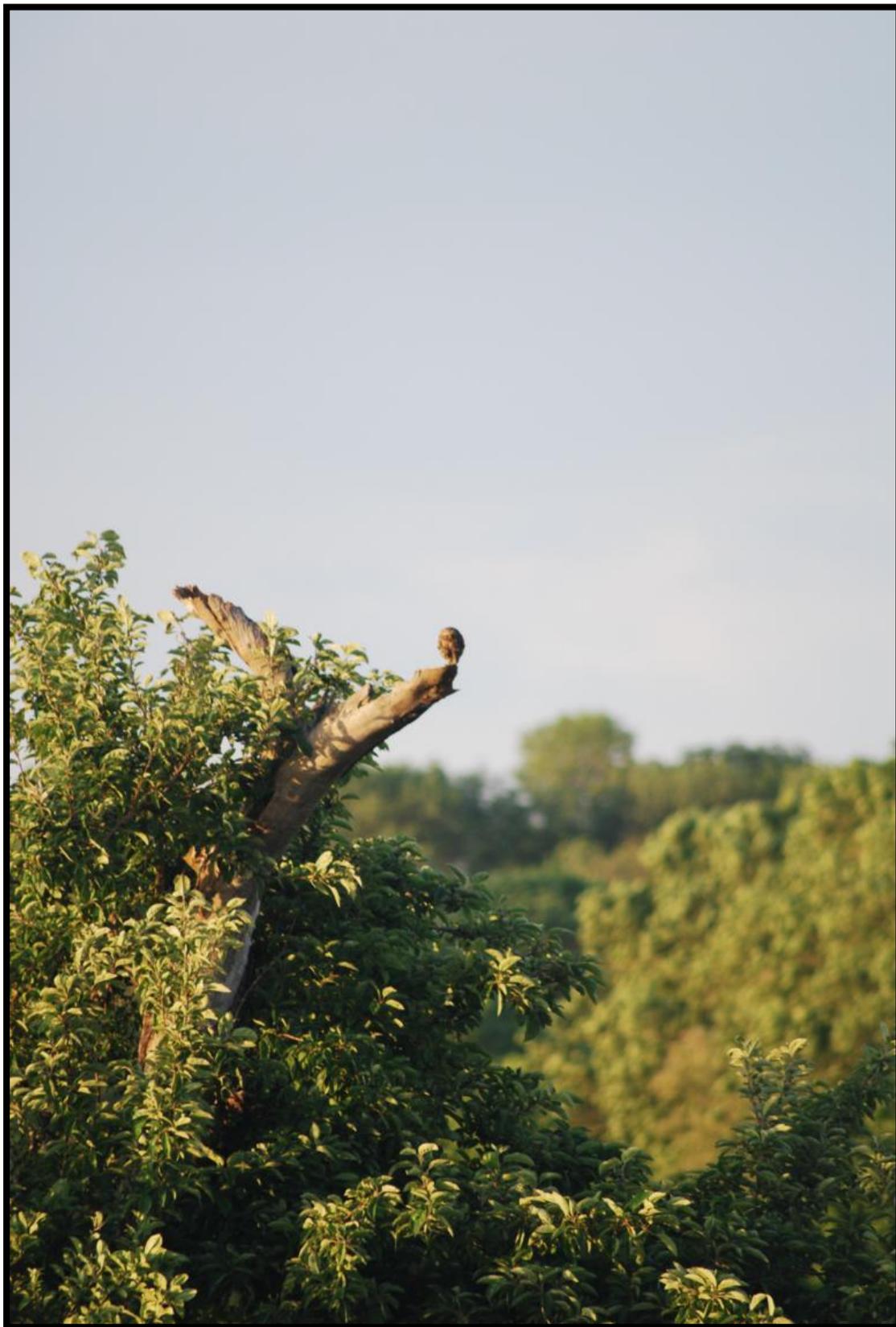


Bild: Steinkauz im Obstbaum mit Totholz – Aufnahmedatum: 26.05.2019 ca. 20:30 Uhr – S. Jahr



Oben: Steinkauz im Ansitz
auf Totholzast – nordöstli-
cher Obstbaum

Mitte: Steinkauz im Flug –
Bereich B 56

Unten: Steinkauz in Tot-
holzbereich Obstbaum
Zentrum

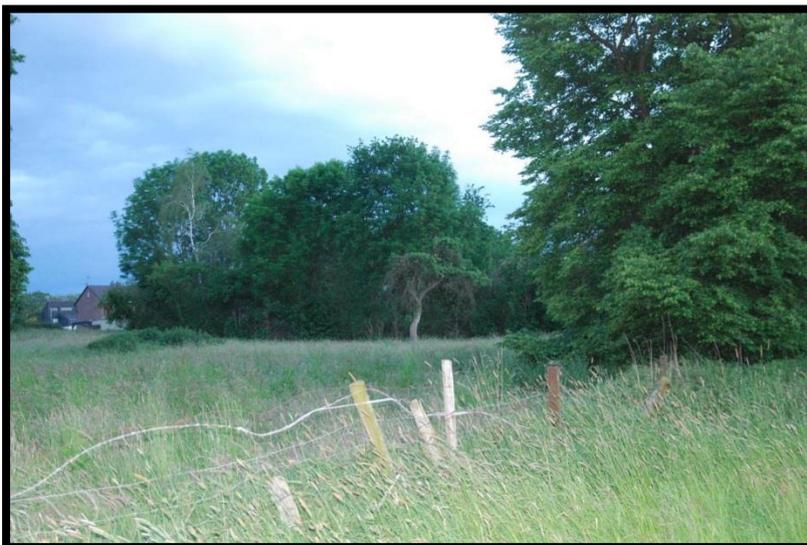




Oben: das Plangebiet im Mai 2019 – langrasige Bereiche ohne Obstbaumbestand oder sonstige Merkmale eines typischen Steinkauz-Habitates

Mitte: östlich gelegene Mähwiese mit lückigem Obst- / Laubbaumbestand

Unten: weitere potentielle Steinkauzhabitate etwa 250 m südöstlich der bekannten Fortpflanzungsstätte – in 2019 jedoch extrem langrasig und ungeeignet



9.4.3 Fazit der RNA Steinkauz

Die RNA belegt eine hohe Bedeutung des östlichen Obstbaumes in der östlich an das PG angrenzenden Wiese. Ansonsten nutzt der Vogel die nutzungsbedingt kurzrasigen Flächen in wechselnder Folge. Die Fläche der vorh. Pferdekoppeln alleine entsprechen nicht der erforderlichen Reviergröße des Vogels. In der Literatur werden stark schwankende Reviergrößen von ca. 5-30 ha im Sommerrevier und ca. 35 ha im Winterrevier angegeben. Die sich östlich des Brutstandortes erstreckenden Wiesen bis zur B 56 weisen eine Größe von ca. 12,5 ha auf und entsprächen mithin dem vorgenannten Fenster - wenn die Wiesen in einer den Nahrungsansprüchen der Art entsprechenden Weise bewirtschaftet werden. Da dies jedoch nicht vertraglich geregelt ist, müssen auch die weiteren Wiesen im Umland (einschl. des Plangebotes selbst) als Teilnahrungshabitate betrachtet werden, denen in der Summe stets eine anteilige Bedeutung in der Reviernutzung (in Anhängigkeit von der Bewirtschaftung) zukommt. Ein hohes Störpotential liegt für das Plangebiet jedoch insbesondere an dem östlich verlaufenden Wirtschaftsweg sowie an den Wohnbebauungen westlich und südlich mit Nutz- / Wohngärten vor. Unter Berücksichtigung einer Flucht- und Meidedistanz von nur ca. 15 m (Literatur 300 m! z.B. LANUV Artensteckbrief /// eigene Erfahrung vor Ort ca. 50 m) würde sich der nutzbare Flächenanteil bei entsprechend kurzrasiger Bewirtschaftung im Plangebiet auf ca. 0,7 ha = 7.000 qm reduzieren. Die aufgestellte These entspricht zudem dem Hinweis der EGE, dass eine Ansiedlung eines weiteren Brutpaares trotz entsprechender Höhlenangebote bislang scheiterte.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird somit als Fazit der RNA empfohlen, die o.a. Fläche von 0,7 ha im Umfeld von ca. 1 km in Form einer CEF Maßnahmen (Nahrungshabitat Steinkauz)

9.5 Fazit Steinkauz Fortpflanzungsstätte

CEF 1: Fortpflanzungsstätte Steinkauz

Ein Vorkommen des Steinkauzes ist durch Monitoring der EGE sowie eigene Erfassung belegt

Zur Vermeidung einer temporären oder dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 sind **mindestens drei neue artspezifische Fortpflanzungsstätten** im Nahbereich des bestehenden Standortes zu schaffen und dauerhaft zu sichern. **Eine Beeinträchtigung im Nahrungshabitat im Sinne des BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden und ist somit ebenfalls zu kompensieren.**

Gemäß Maßnahmenempfehlung des LANUV sind bei der Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Anbringen von Nisthilfen (Av1.1)

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Der Steinkauz brütet natürlicherweise in vorhandenen Höhlen, meistens in Baumhöhlen. Bei Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten werden durch das Anbringen von artspezifischen Nistkästen dem Steinkauz neue Brutmöglichkeiten angeboten.

Maßnahme betrifft Teilhabitat und ist i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam: Ja

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- *Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen, insbesondere zu Straßen (s. Einführung zum Leitfaden). Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich.*
- *Nicht in unmittelbarer Waldrandnähe (Waldrandnähe begünstigt Waldkauzvorkommen, Waldkauz als Prädator vom Steinkauz).*
- *Im Umkreis von lt; 200m zu Nahrungshabitaten (VOSSMEYER et al. 2006).*
- *Idealerweise unmittelbare Nähe zu Quellpopulationen des Steinkauzes (bis 2 km), nicht weiter als max. 10 km.*

Anforderungen an Qualität und Menge

- *Orientierungswerte pro Paar: Um Konkurrenzsituationen mit anderen Vögeln (z. B. Star) vorzubeugen und um dem Steinkauz auch eine Schlafhöhle anzubieten, sind pro Revierpaar mind. 3 artspezifische Nistkästen (Niströhren) anzubringen (FURRINGTON & EXO 1982).*
- *Artspezifische Nistkästen für den Steinkauz (Länge ca. 90 -100 cm, Durchmesser ca. 18 cm) und Details zur Anbringung sind in der Literatur zahlreich beschrieben (z. B. FURRINGTON & EXO 1982, MEBS & SCHERZINGER 2000, S. 330; RUGE 1989, S. 41, SCHWARZENBERG 1985 S. 24 ff., vgl. auch die angegebenen Internetseiten).*
- *Die Form (Röhre, Kasten) ist dabei sekundär. Höhe mind. 3 m, beschattete Lage. Verwendung von Nistkästen mit Marderschutz, sofern der Marder die Röhre erreichen kann. Nistkasten mit Einrichtungen zur Drainage / Belüftung (z. B. Lüftungslöcher im Boden).*
- *Einbringen von morschen Holzstückchen, Häckselsgut von Baum- und Heckenschnitt oder groben Sägespänen (wegen Entstehung eines „Kloakenmilieus“ wird bei kleineren Nistkästenformaten empfohlen, auf Sägespäne oder Heu zu verzichten“, SCHÖNN et al. 1991, S. 210, SCHWARZENBERG 1985, S. 21).*
- *Öffnung soll nicht zur Wetterseite zeigen, wenn nicht der Stamm oder Hauptäste einen Schutz zur Wetterseite hin bieten.*
- *Befestigung auf einem weitgehend waagerechten Hauptast oder in Stammnähe mit Anbindung des Ausschlupfes an Hauptäste, so dass die jungen Käuze beim Verlassen der Nisthilfe im Baum klettern und ohne abzustürzen in den Nistkasten zurück können. Die Niströhre soll leicht nach hinten geneigt sein (d. h. Einfluglochseite liegt etwas höher), damit bei eventuell auftretender Feuchtigkeit für die jungen Käuze die Möglichkeit besteht, nach vorne auszuweichen und damit die Eier nicht in Richtung Einflugloch rollen. Keine Anbringung von nach vorne geneigten Niströhren.*
- *SCHÖNN et al. (1991, S. 211) verweisen darauf, dass Höhlen mit Zwischenscheibe als Marderschutz offenbar nur ungern angenommen werden und daher auf Gebiete mit hohem Marderbesatz beschränkt bleiben sollen. Blechmanschetten zur Marderabwehr haben den Nachteil, dass sie die Brutbäume kennzeichnen und auf den Boden gesprungene Jungvögel nicht mehr kletternd in die Bruthöhle zurückkehren können.*
- *Die Anbringung soll von fachkundigen Personen vorgenommen werden. Da fast überall in NRW lokale Schutzprojekte für den Steinkauz bestehen, sind die lokalen Steinkauzschützer in die Maßnahme mit einzubeziehen. Kontakte zu lokalen Gruppen durch Vogelschutzwarte LANUV, NABU, AG Eulen und EGE.*
- *Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Kästen angebracht werden).*

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung: Ja

- *Pflegedauer: Der Kasten ist jährlich im Herbst (September / Oktober) auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und ggf. von Nistmaterial zu befreien (v. a. Stare tragen viel Nistmaterial ein). Nach der Entleerung Einbringen von grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut oder einen Teil des Nistmulms im Kasten belassen.*

Weitere zu beachtende Faktoren

- *Nistkästen sollten dort nicht aufgehängt werden, wo Naturhöhlen in ausreichender Zahl vorhanden sind.*

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

- *Die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um den Käuzen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden.*
- *Grundsätzlich gilt: je näher die Maßnahmenfläche zu einer starken Quellpopulation liegt, desto eher ist mit einer Besiedlung zu rechnen.*

CEF 2: Nahrungshabitat Steinkauz

In Anlehnung an die Maßnahmenempfehlung des LANUV werden bei der Schaffung des neuen Nahrungshabits folgende Punkte beachtet:

3. Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (O1.1)

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Die Nahrungssuche auf Kleinsäuger, Großinsekten und Regenwürmer und Kleinvögeln betreibt der Steinkauz von niedrigen Ansitzwarten aus, im niedrigen Such- oder Rüttelflug und laufend / hüpfend am Boden (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994). Daher sind für die Art kurzrasige Grünlandstrukturen im Nahrungshabitat von Bedeutung. In Flächen mit hoher Vegetation werden die Zugriffsmöglichkeit und die Bewegungsmöglichkeit (Laufen) eingeschränkt. Ein stetiges Angebot kurzrasiger Bereiche innerhalb eines strukturierten Grünlandes ist Voraussetzung für eine gute Qualität des Nahrungshabitats.

Maßnahme betrifft Teilhabitat und ist i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam: Ja

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (s. Einführung zum Leitfaden). Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich.
- Nicht in unmittelbarer Waldrandnähe (Waldrandnähe begünstigt Waldkauzvorkommen, Waldkauz als Prädator vom Steinkauz).
- Idealerweise unmittelbare Nähe zu Quellpopulationen des Steinkauzes (bis 2 km), nicht weiter als max. 10 km.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 5 ha Nahrungshabitat in einem für den Steinkauz geeigneten Umfeld. Die Winteraktionsräume sind in der Regel > 10 ha groß.
- Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben zur Herstellung und Pflege von Extensivgrünland (siehe Maßnahmenblatt Extensivgrünland).
- In der Regel ist eine Beweidung gegenüber einer Mahd zu favorisieren, da so eher ein Vegetationsmosaik von kurz- und langrasigen Strukturen entsteht. Die Beweidungsintensität ist so zu gestalten, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.
- Die Grünlandflächen weisen bei Mahd je nach Wüchsigkeit regelmäßig neu gemähte „Kurzgrasstreifen“ (lt. 10-20 cm Halmlänge, GRIMM 1988 S. 74) und höherwüchsige, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähte Altgrasstreifen / Krautsäume auf. Die Form von Alt- und Kurzgrasstreifen richtet sich nach den lokalen Bedingungen (gerade oder geschwungene Streifen). Die Streifenform ist wegen des hohen Grenzlinieneffekts wichtig (BOSSHARD et al. 2007, FUCHS & STEINBACHINGER 2008, MÜLLER & BOSSHARD 2010, Schweizer Vogelschutz SVS & BirdLife Schweiz 2010, SIERRO & ARLETTAZ 2007). Die Mindestbreite einzelner Streifen beträgt > 6 m, idealerweise > 10 m. Die „Altgrasstreifen“ sollen als Kleinsäuger- und Insektenhabitat dienen, während die „Kurzgrasstreifen“ für die Zugriffsmöglichkeit auf Kleinsäuger wichtig sind. Da in den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagderfolg von Greifvögeln besonders hoch sind (ASCHWANDEN et al. 2005 für Turmfalke und Waldohreule, SZENTIRMAI et al. 2010 für die Wiesenweihe, MAMMEN et al. 2010 für den Rotmilan bei Luzerne), sollen die Teilflächen in der Vegetationsperiode je nach Wüchsigkeit ca. alle 10 bis 30 Tage gemäht werden. (Mahdturnus zum Vergleich: 2-4 Wochen Waldohreule, 3-5 Wochen Schleiereule. Schleiereule jagt mit längeren Fängen eher auch in höherer Vegetation, Steinkauz braucht v. a. für Regenwurmfang kurze Vegetation).
- Je nach Ausgangsbestand kann es sich anbieten, den Anteil der Kräuter zu erhöhen, um das Nahrungsangebot in Form von Großinsekten und anderen Nahrungstieren des Steinkauzes zu erhöhen.
- Pro Fläche > 2 Sitzwarten (je nach Größe der Einzelfläche), sofern keine sonstigen geeigneten Strukturen vorhanden sind (z. B. Zaunpfähle) und sofern durch die Sitzwarten das Prädationsrisiko für andere Zielarten (Bodenbrüter) nicht gesteigert wird.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung: Ja

- Die Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, dass während der Vegetationsperiode bzw. bis zum Erntebeginn der Hauptfeldfruchtart auf angrenzenden (Acker-) Flächen im Raum kurzrasige / lückige Strukturen in den Maßnahmenflächen vorhanden sind, die eine optische Lokalisierung der Beute und deren Zugriff erlauben (d. h. bei Mahd regelmäßiger Schnitt).

Weitere zu beachtende Faktoren

- Für den Steinkauz ist die Nahrungsversorgung im Winterhalbjahr (schneereiche, kalte Winter) bedeutsam. Dann spielen Vögel als Nahrungsquelle eine herausragende Bedeutung. Neben Maßnahmen, die das Samenangebot z. B. für Finken, Sperlinge und Ammern erhöhen (Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland), wirken hier auch Strukturen positiv, die als Übernachtungsplätze für Kleinvögel geeignet sind (Hecken u. a., Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland).

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

- Wirksamkeit innerhalb von bis zu 2 bis 5 Jahren (Herstellung der Grünlandstrukturen und Besiedlung durch Beutetiere: Kleinsäuger bis 2 Jahre, Großinsekten bis 5 Jahre).

Aspekte der Prognosesicherheit

- Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Ergebnisse von z. B. DALBECK et al. (1999), PFEIFER & BRANDL (1991), NICOLAI (2006), SALEK et al (2010), VOSSMEYER et al. (2006) weisen auf die Bedeutung der Zugänglichkeit zu Nahrungstieren (kurzrasige Bereiche) hin. Die Maßnahme (Beweidung oder kleinflächige Mahd zur Schaffung kurzrasiger Bereiche) wird vom Typ her z. B. von BAUER et al. (2005, S. 702), GRIMM (1988), LUDER & STANGE (2001), NLWKN (2010) und THORUP et al. (2010) empfohlen.
- Wissenschaftlich dokumentierte Nachweise liegen nicht vor, jedoch Ergebnisse zur Wirksamkeit für andere Arten mit ähnlicher Ökologie (z. B. Waldohreule und Turmfalke: ASCHWANDEN et al. 2005, SIERRO & ARLETTAZ 2007: Zwergohreule). Die Plausibilität der Maßnahme wird daher als hoch eingestuft.
- Die Maßnahme soll idealerweise in einer Entfernung von max. 2 km zu einer starken Quellpopulation umgesetzt werden, ein Monitoring ist dann nur bei besonderen Vorkommen erforderlich. Bei einer Entfernung bis max. 10 km oder bei kleinen, instabilen Vorkommen ist grundsätzlich ein Monitoring durchzuführen (siehe Anbringen von Nisthilfen).

Risikomanagement / Monitoring

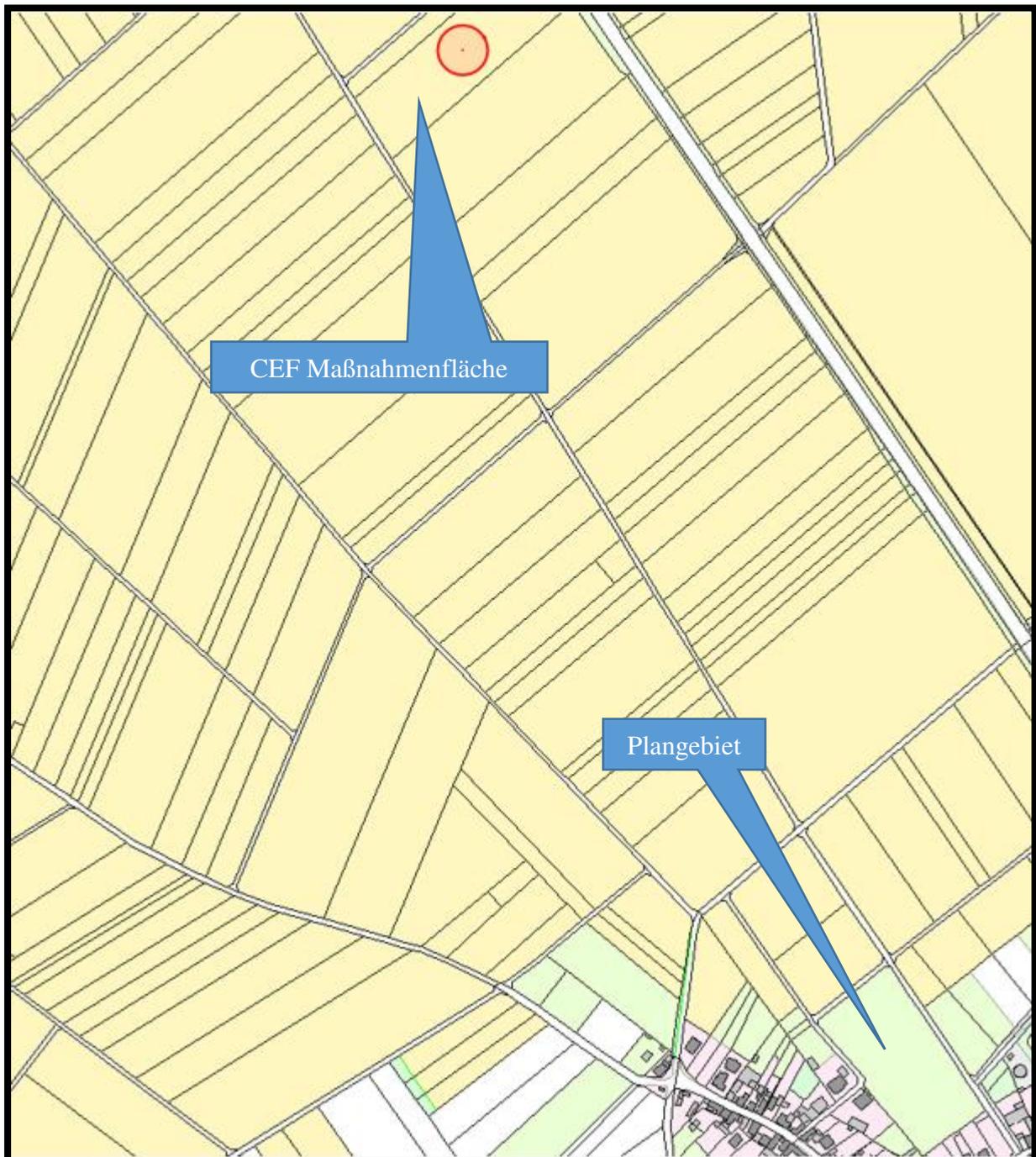
- erforderlich (maßnahmenbezogen): Ja
- erforderlich (populationsbezogen): Nein
 - bei allen Vorkommen: Nein
 - bei landesweit bedeutsamen Vorkommen: Ja
 - bei umfangreichen Maßnahmenkonzepten: Ja

9.6 Verortung CEF Maßnahme

Die Durchführung der CEF Maßnahme erfolgt auf einer Fläche etwa 1 km nordöstlich des Plangebietes, die aktuell als Ackerfläche genutzt wird. Die Fläche ist planrechtlich gesichert.

Gemarkung Aldenhoven / Dürboslar, Flur 1, Flurstück 184

mit einer Amtlichen Fläche von 14.415 qm.



9.7 Aves allgemein

Im Zuge aller Begehungen wurde zudem auf planungsrelevante oder regional planungserhebliche Arten geachtet. Insbesondere bei der Kontrolle der Nestingtubes wurden die Heckenbereiche intensiv nach Brutvorkommen abgesucht. Auch die Arten Rebhuhn und Wachtel wurden dabei beachtet.

Fazit: Negativnachweis – keine weitere Maßnahmen erforderlich – Hecken werden zum Erhalt festgesetzt

9.8 Kreuzkröte

Von externer Seite erfolgte im Juni der Hinweis zu einem Vorkommender Kreuzkröte in angrenzenden Bereichen bzw. Bereichen mit räumlichem Bezug zum PG.

Es ist anzumerken, dass das Baugelände keine typischen Charaktermerkmale eines Kreuzkröten-Lebensraumes darstelle. Auch Fortpflanzungsgewässer sind (aktuell) nicht vorhanden.

Die Kreuzkröte lebt in trockenwarmen Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Art.

Anzumerken ist jedoch, dass beispielsweise im Raum Köln die Kreuzkröte (mehr noch die Wechselkröte) als Ersatzlebensraum freie Ackerflächen annimmt (mündl. Hinweis E. Schmidt – Biostation Köln – Leverkusen).

Die Erschließung neuer Lebensräume allerdings erfolgt zumeist über die Jungtiere – hier wäre eine Zuwanderung insbesondere während der Bauphase nicht ausgeschlossen, da zu dieser Zeit offene Bodenflächen und Pfützenbildung / dazu grabfähige Böden oder Sand – wie auf Baustellen üblich – häufig und unvermeidbar sind.

Zur Vermeidung einer Zuwanderung ist ein Amphibienzaun zu montieren – aufgrund der möglichen Wanderbeziehungen sollte der Zaun auf der Nord und Ostseite unter Schonung der dort vorh. Heckenstrukturen versetzt werden. Zuwanderungen aus anderen Himmelsrichtungen sind bereits durch die vorh. Bebauung verstellt.

Ergänzend sollten auf der Seite des PG Fangmatten im Abstand von ca. 10 m verlegt und zur Aktivitätszeit der Art wöchentlich kontrolliert werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen kann der Zaun zurückgebaut werden. Entweder bestehen dann keine geeigneten Lebensräume oder aber es besteht keine essentiell erhöhte Tötungsgefahr (Gartenland).

10 Zusammenfassung

In der Gemeinde Aldenhoven / Ortsteil Dürboslar ist die Errichtung eines Wohngebietes nördlich der Maarstraße und östlich der Sankt Ursula Straße geplant. Das Eingriffsgebiet (EG) hat eine Flächengröße von ca. 13.000 m². Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz kann über eine vorhandene Wegeparzelle erfolgen, die sich aktuell als asphaltierter Wirtschaftsweg darstellt. Das EG besteht überwiegend aus einer Fettwiese. Östlich und nördlich finden sich heimische Schnittheckenstrukturen, die nur vereinzelt von Zufahrten unterbrochen werden (Hecken und Bäume wurden zum Erhalt festgesetzt). An der Westgrenze ist die Heckenstruktur deutlich geringer ausgeprägt. Hervorzuheben ist das von Grünland und zahlreichen Baum-, Obstbaum- und Heckenstrukturen geprägte Gelände, welches sich großflächig nach Nordosten an des EG anlehnt.

Die Umgebung ist durch den Verkehr der umliegenden Straßenzüge und die vorh. Bebauung vorbelastet. Angrenzende Wohngebäude stellen Licht- und/oder Lärmquellen dar. Das EG und die anliegenden Grünlandparzellen werden regelmäßig, auch während der Brutzeit gemäht.

Das Untersuchungsgebiet wurde zunächst einmalig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter oder lokal planungserheblicher Arten untersucht. Vertiefende Untersuchungen fanden im Zeitfenster April bis Juni 2019 statt.

Das Grünland bietet aufgrund des dichten Bewuchses und der regelmäßigen Mahd, auch während der Brutperiode, keine geeigneten Nistplätze für Bodenbrüter wie Feldlerche und Kiebitz – auch für das Rebhuhn und die Wachtel finden sich auf dem Gelände keine idealen Habitate. In den von Hecken gesäumten Randbereichen sind Brutvorkommen von „Allerweltsarten“ sowie der Klappergrasmücke (Vorwarnliste Rote Liste) nicht auszuschließen. Während der Kontrolle (ausserhalb der Kernbrutzeit) am 16.08.2018 konnte KEINE faunistische Brutaktivität festgestellt werden. Ebenfalls im Zeitfenster April bis Juni 2019 gab es auf dem Gelände keine Brutnachweise. Allerweltsvogelarten konnten für die angrenzenden Gärten und die östlichen Bereiche nachgewiesen werden. Da die auf dem Gelände vorhandenen Gehölzstrukturen zum

Erhalt festgesetzt sind, sind Tötungen der genannten Arten auszuschließen. Im Falle von Zuwiderhandlungen obliegt der Genehmigungsbehörde eine Entscheidungsprärogative bezüglich weiterer Sanktionen. Artenschutzrechtlich können Handlungen dieser Art nicht betrachtet werden.

Ferner sind folgende Festsetzungen zu beachten:

- Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen hat die **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit** zwischen Oktober und Ende Februar **oder unter ökologischer Begleitung** zu erfolgen.
- Umfängliche Heckenstrukturen und 2 Bäume auf dem Gelände sind zum Erhalt festzusetzen.
- Zur Vermeidung einer temporären oder dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 sind mindestens **drei neue artspezifische Fortpflanzungsstätten** im Nahbereich des bestehenden Standortes zu schaffen und dauerhaft zu sichern. Min. eine dieser Fortpflanzungsstätten ist im Bereich der CEF Maßnahme zur Kompensation des Nahrungshabitats unter fachmännischer Anleitung zu installieren.
- Ein Beeinträchtigung im Nahrungshabitat im Sinne des BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Sinne der Rechtssicherheit erfolgt daher eine Kompensation von 0,7 ha Nahrungshabitat auf der Fläche

Gemarkung Aldenhoven, Flur 1, Flurstück 184

mit einer Amtlichen Fläche von 14.415 qm.

- Auf der Nord und Ostgrenze ist unter Schonung der Heckenstrukturen ein temporärer Amphibienzaun zu montieren – Fangmatten im Abstand von ca. 10 m sind auf der dem PG zugewandten Seite zu verlegen und zur Aktivitätszeit der Art wöchentlich kontrolliert werden. Gefundene Tier (unwahrscheinlich) sind in die benachbarten Lebensräume umzusiedeln.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen M 1 (Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison zwischen Anfang Oktober und Ende Februar), M 2 (Erhalt von Heckenstrukturen und Bäumen), CEF 1 (3 Stück neue Steinkauzröhren) und CEF 2 - (0,7 ha neues Nahrungshabitat für den Steinkauz) und der Maßnahme zum Amphibienschutz kann das EINTRETEN VON VERBOTSTATBESTÄNDEN i. S. des § 44 BNatSchG AUSGESCHLOSSEN werden. Das Vorhaben ist somit genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert



11 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2017): Bundesnaturschutzgesetz

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020, 26.1.2010, p.7)

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

KIEL, E.-F. (2017): Europäische Naturschutzbestimmungen in der Planungs- und Genehmigungspraxis - MULNV, Referat III-3 - BEW-Seminar 17.10.2017

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW.

LIMBRUNNER ET AL. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 860.S.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domrose Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (Radolfzell. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler Druck-Service GmbH, Hohenstein-Ernstthal

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 - 4 N 869/07

EXTERNE HINWEIS VERBÄNDE UND PRIVATPERSONEN 2019

Anlage 3 - städtebaulicher Vertrag

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

Kostenschätzung CEF Maßnahme - Aldenhoven Dürboslar

Gemarkung Aldenhoven, Flur 1, Flurstück 184

mit einer Amtlichen Fläche von 14.415 qm

davon benötigt zur Entwicklung als Nahrungshabitat für den Steinkauz: 7.000 qm

		EP	GP
7.000,00	Bodenbearbeitung	1,50 €	10.500,00 €
550,00	Einzäunung	10,00 €	5.500,00 €
1,00	1 Stück Steinkauzröhre	500,00 €	500,00 €
1,00	Monitoring	1.500,00 €	1.500,00 €
1.000,00	Hecken, Krautsäume, Trockenmauern, Totholzhaufen oder Zaunpfähle sollten auf ca. 10-15 % der Fläche zur Verfügung stehen	20,00 €	20.000,00 €
7.000,00	Raseneinsaat autochthon	2,00 €	14.000,00 €
10,00	30 Obstbäume – vorwiegend Apfel	500,00 €	5.000,00 €
10,00	Sicherung der Baumstandorte – Verbiss-schäden	50,00 €	500,00 €
	Nettosumme		57.500,00 €
	19 % MwSt		10.925,00 €
	Bruttosumme		68.425,00 €

Aufgestellt, Alsdorf, den 06.06.2019

D. Liebert



- Herstellung eines 30 cm breiten und 10 bis 15 cm tiefen Grabens entlang der Grundstücksgrenzen nach Norden und Osten.
- Aushub ist seitlich zu lagern
- Im Abstand von ca. 2,60 m sind im Grabenverlauf fluchtgerecht ca. 1,00 m lange Holzpfähle – einseitig gespitzt - standsicher einzuschlagen – Zopf 8 cm – eine Imprägnierung ist nicht zwingend erforderlich – der Pfahl an der Grundstücksecke Norden/Osten erhält eine zusätzliche

Eckversteifung durch je 2 schräg eingeschlagene Stützpfähle, die mit dem Eckpfahl entsprechend zu verbinden sind.

- Auf der zu den Nachbargrundstücken weisenden Seite ist an den Pfählen horizontal ein verzinkter Spanndraht von 2,5 mm Durchmesser auf einer Höhe von 40 cm über OK Fertiggelände anzubringen (Kleinteile wie Spannschlösser, Verbinder usw. sind einzukalkulieren).
- An den Spanndraht sind im Grabenverlauf mit jeweils 10 cm Überlappung 50 cm hohe und 3 mm starke HDPE Bahnen zu versetzen.
- Die HDPE Bahnen sind im Abstand von max. 0,50 m zu lochen und mittels gebogener Drahtösen (alternativ Schlüsselringen) mit dem oberen Spanndraht zu verbinden.
- Zusätzlich sind die überlappenden Enden der HDPE Bahnen durch min. 3 Klammernägeln auf den Pfosten zu fixieren, sodass sie annähernd „dicht“ untereinander verbunden sind.
- Abschließend ist das seitlich lagernde Erdreich so gegen den „HDPE-Zaun“ zu verfüllen, dass die HDPE Bahn standsicher min. 10 cm in das Erdreich einbindet und ca. 40 cm über Gelände – Oberkante steht.
- Das lose Erdreich ist mittels leichtem Vibrationsstampfer zu beiden Seiten gegen die HDPE Bahn zu verdichten.